OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303731/4/Py/PP

Datum:
Linz, 30. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der H GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Februar 2024, GZ: LINZ/923010000209/23, betreffend Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Februar 2024, GZ: LINZ/923010000209/23, wurde ausgesprochen, dass die H GmbH als Vertreterin im Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn Dkfm. A S wegen des Verdachts einer Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) nicht zugelassen wird (Spruchpunkt 1.) und der Antrag auf Akteneinsicht samt Übersendung der vollständigen Aktenteile per E-Mail an die H GmbH und der Antrag um Fristverlängerung zur Rechtfertigung um vier Wochen nach Übermittlung der Akten (Spruchpunkt 2.) als unzulässig zurückgewiesen wird.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass gemäß §§ 2ff WTBG Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, keine Ermächtigung zur Vertretung in Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG zukommt. Im vorliegenden Fall komme betreffend die Eingabe der H GmbH vom 8. November 2023 und vom 15. Februar 2024 klar zum Ausdruck, dass die H GmbH diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Steuerberaterin erstellt und eingebracht hat. Zur Einbringung dieses Antrages sei die Einschreiterin nach dem WTBG gemäß der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht berechtigt und sei ein derartiges Einschreiten, sofern es – wie gegenständliche – zu Erwerbszwecken erfolgt, vielmehr Rechtsanwält/innen vorbehalten.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die H GmbH zusammengefasst vor, dass die von der belangten Behörde zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes durch die aktuelle Rechtslage, nämlich das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 in der geltenden Fassung, obsolet geworden sei. Das WTBG 2017 habe nämlich die Befugnisse gerade im Bereich des Verwaltungsstrafrechts weiter präzisiert, weshalb beantragt wird, den abweisenden Bescheid zu beheben und die H GmbH zur Vertretung im gegenständlichen Fall zuzulassen.

3. Mit Schreiben vom 21. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde die H GmbH mit Schreiben vom 28. März 2024 aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ihr erteilte Vollmacht des Herrn Dkfm. A S vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. April 2024 nach.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dkfm. A S als handelsrechtlicher Geschäftsführer der T GmbH bevollmächtigte die Einschreiterin zur Vertretung „in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Behörden und Personen“, unter anderem zur Unterfertigung von Eingaben und Steuererklärungen sowie zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen sowie zur Setzung sämtlicher durch die Abgabenvorschrift vorgesehenen Handlungen, auch zur Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen, die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden, „sowie für Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten im Rahmen des Berechtigungsumfangs gemäß § 2 WTBG 2017“.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 15. April 2024 übermittelten Vollmacht.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 2 Abs. 3 Z 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 idF BGBl. I Nr. 67/2020, lautet:
„Die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater Berechtigten sind weiters berechtigt, folgende Tätigkeiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhändischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, auszuüben:
Die Beratung und Vertretung in allen Verwaltungsverfahren, in Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen, bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten sowie Gerichten in Angelegenheiten des § 11 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, beschränkt auf die Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift sowie die Adresse der Internetseite betreffen, sowie bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und der Abgabe von Drittschuldnererklärungen für Auftraggeber.“

5.2. Der Berechtigungsumfang von Steuerberatern war bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 am 16. September 2017 in § 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, geregelt. § 3 Abs. 2 Z 7 legte dazu fest, dass die zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater berechtigt sind, die Vertretung bei den Einrich-

tungen des Arbeitsmarktservice der Berufsorganisation, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter, einschließlich der Vertretung vor Verwaltungsgerichten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhänderischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen, auszuüben.

Durch das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 erfolgte eine Anpassung der Befugnisse. In den Gesetzesmaterialien (vgl. *1669 der Beilage XXV. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen*) wird dazu zum nunmehr in § 2 WTBG 2017 normierten Berechtigungsumfang der Steuerberater ausgeführt:
„Durch § 2 Abs. 2 Z 3 gehört zu den originären Vertretungsrechten auch die 'Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherung' und durch § 2 Abs. 2 Z 8 die Beratung in 'arbeitstechnischen Fragen', womit Wirtschaftstreuhänder in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren vertreten dürfen, die mit Abgaben, mit der Sozialversicherung oder mit arbeitstechnischen Fragen zusammen hängen. Strittig war die Vertretung in Verwaltungsverfahren oder Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit Arbeitnehmerschutzfragen oder Ausländerbeschäftigungsfragen und im Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz. Die Neufassung des Abs. 3 Z 2 (vormals § 3 Abs. 2 Z 7) soll hier Rechtssicherheit schaffen, damit die Klein- und Mikrounternehmer auch in diesen Bereichen durch den Wirtschaftstreuhänder vertreten werden dürfen.“

Die von der belangten Behörde vertretene und durch die Judikatur zum Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl. I Nr. 58/1999 ergangene Rechtsprechung zum Berechtigungsumfang der Steuerberater iZm mit Angelegenheiten des AuslBG vor den Verwaltungsstrafbehörden entspricht daher aufgrund der Neuregelung des Berechtigungsumfanges durch das WTBG 2017 nicht mehr der geltenden Rechtslage. Die Befugnis zur Vertretung setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Z 2 WTBG 2017 vorliegen.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung damit, dass ein Vertretungsrecht im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren durch die Beschwerdeführerin nicht vorliegt, da dieses weder vom Umfang der Vertretungsbefugnis nach dem WTBG 2017 noch von der erteilten Vollmacht umfasst ist.

Dem gegenständlichen Bescheid liegt ein Strafantrag gegen den von der Beschwerdeführerin vertretenen Beschuldigten Dkfm. A S wegen Verletzung nach dem AuslBG zugrunde. Aufgrund der Zweifel über den Umfang der der Beschwerdeführerin vom Beschuldigten im zugrundeliegenden Verwaltungsstrafverfahren erteilten Vollmacht wurde die H GmbH gemäß § 10 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG aufgefordert, die dem Auftragsverhältnis zugrundeliegende Vollmacht vorzulegen, um sich Klarheit über deren Inhalt zu verschaffen. Aus der dazu übermittelten Urkunde geht hervor, dass die

Beschwerdeführerin zur Vertretung des Beschuldigen Dkfm. A S in wirtschaftstreuhändischen Arbeiten, auch zur Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltung im Zuge von Personalberatungen, bevollmächtigt wurde und somit das Einschreiten vor der belangten Behörde hinsichtlich des Tatvorwurfs einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit dieser für den selben Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängt und somit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Z 2 WTBG 2017 vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen handelt es sich bei der Feststellung des Umfangs einer bestehenden Vollmacht um eine grundsätzlich nicht reversible Entscheidung im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny